

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Auer & Kollegen
Gesandtenstr. 10/1, 93047 Regensburg

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 93039 Regensburg

wegen

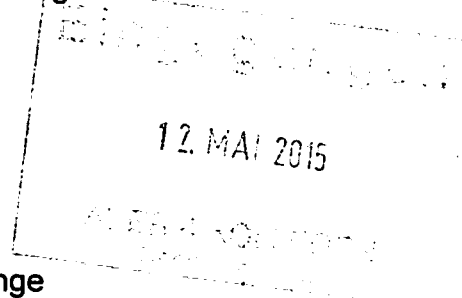
Flüchtlingsanerkennung (Untätigkeitsklage Irak)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Pfister als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am **7. Mai 2015** folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

- Kläger -



- Beklagte -

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise von Abschiebungsverboten und wiederum hilfsweise die Fortführung seines Asylverfahrens durch die Beklagte.

Der nach seinen Angaben am 1. April 1962 geborene Kläger gibt an, irakischer Staatsangehöriger yezidischer Religions- und kurdischer Volkszugehörigkeit zu sein. Nach seinen Angaben lebte er im Irak zuletzt in Baschika. Er gab an, im Juli 2014 auf dem Landweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Er stellte am 31. Juli 2014 einen Asylantrag.

Sein anwaltlicher Bevollmächtigter bat das Bundesamt am 25. März 2015 unter Hinweis auf seine Religionszugehörigkeit um die Zuleitung eines Fragebogens oder Ansetzung eines Anhörungstermins bis 9. April 2015. Mit Schriftsatz vom 22. April 2015, eingegangen beim Verwaltungsgericht Regensburg am selben Tag, ließ der Kläger Klage erheben und einen Antrag auf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten stellen. Das Gericht bewilligte dem Kläger mit Beschluss vom 29. April 2015 Prozesskostenhilfe.

Zur Begründung der Klage wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Kläger ein Yezide aus dem Irak sei. Eine Bestätigung der yezidischen Gemeinde Amberg liege vor. Das Bundesamt sei um umgehende Übersendung eines Fragebogens bzw. einen schnellen Anhörungstermin gebeten worden.

Der Kläger lässt beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, dass bei dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG, hilfsweise Abschiebungsverbote gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, wiederum hilfsweise Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Hilfsweise:

Die Beklagte zu verpflichten, das Asylverfahren des Klägers fortzuführen und über dessen Asylantrag binnen drei Monaten nach Rechtskraft des entsprechenden Urteils zu entscheiden.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Asylakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann mit Einverständnis der Prozessparteien ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, § 101 Abs. 2 VwGO.

1. Die Klage auf die Verpflichtung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zulässig.

Die Klage ist als Untätigkeitsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 3 VwGO statthaft. Ferner liegen die Voraussetzungen des § 75 Satz 2 VwGO vor, wonach die Klage u.a. nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden kann. Der Kläger wurde am 31. Juli 2014 als Asylsuchender registriert. Die Klageerhebung am 22. April 2015 erfolgte fast neun Monate nach diesem Datum. Vor diesem Hintergrund kann es dahingestellt bleiben, ob die Frist des § 75 Satz 2 VwGO für das Asylverfahren wegen § 24 Abs. 4 AsylVfG auf sechs Monate verlängert wird (vgl. hierzu VG Ansbach vom 4.8.2014 Az. AN 11 K 13.31060).

Ein zureichender Grund für die Nichtbescheidung des Antrags gemäß § 75 Satz 3 VwGO lag weder im Zeitpunkt der Klageerhebung vor, noch ist er im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) gegeben. Wann von einem zureichenden Grund gemäß § 75 Satz 3 VwGO auszugehen ist, beurteilt sich nach objektiven Kriterien. Während eine kurzfristige, nur vorübergehende besondere Geschäftsbelastung einen zureichenden Grund für die Nichtentscheidung darstellen kann, ist dies bei einer permanenten Überlastung von Behörden nicht der Fall. Denn in einer solchen Situation gehört es zur Aufgabe des zuständigen Ministeriums bzw. der Behördenleitung, für hinreichende Personalaufstockung zu sorgen oder entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen (vgl. Sodann/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 3. Auflage, § 75, Rdnr. 52 m.w.N.).

Die hohe Arbeitsbelastung bzw. Überlastung des Bundesamtes aufgrund der gestiegenen Erst- und Folgeverfahren kann nicht mehr als vorübergehend angesehen werden. Laut Geschäftsstatistik des Bundesamtes war spätestens ab dem Jahr 2013 eine massive Steigerung der Erst- und Folgeanträge zu verzeichnen (127.023 im Vergleich zu 77.651 im Jahr 2012), die sich im Jahr 2014 nochmals drastisch um rund 60 % auf 202.834 erhöhte. Mit einer weiteren Steigerung im Jahr 2015 ist zu rechnen. In einer derartigen Situation, die schon über Jahre besteht und deren Ende nicht absehbar ist, kann von einer nur vorübergehenden Überbelastung keine Rede mehr sein. Es handelt sich vielmehr um eine permanente Überbelastung, die keinen zureichenden Grund für eine Nichtbescheidung von Asylanträgen i.S.v. § 75 VwGO darstellt. Soweit das Bundesamt bzw. die per-

sonalausstattende Stelle organisatorische Maßnahmen ergriffen und das Personal aufgestockt hat, genügen diese Maßnahmen offenkundig nicht, um die eingehenden Asylverfahren in angemessener Zeit bearbeiten zu können. Eine Wartezeit von fast einem Jahr – zumal ohne das Inaussichtstellen eines alsbaldigen Anhörungs- und Entscheidungstermins – ist nicht mehr vertretbar. Es ist Aufgabe und Pflicht der zuständigen Stelle, das Bundesamt in dem erforderlichen Umfang mit Personal auszustatten, um entsprechende Abhilfe zu schaffen (vgl. VG Regensburg vom 27.2.2015 Az. 8 K 15.30087; VG Düsseldorf vom 30.10.2014 Az. 24 K 992/14.A).

2. Die Klage ist auch begründet, da der Kläger als Yezide aus dem Irak im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Dem Gericht ist es im vorliegenden Verfahren möglich, Spruchreife gemäß § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO herzustellen und „durchzuentcheiden“. Das Gericht hat bei einem Folgeantrag bei einer Änderung der Sach- oder Rechtslage die Pflicht zur Herstellung der Spruchreife. Dabei ist zu prüfen, ob eine abschließende Entscheidung zu Lasten oder zu Gunsten der Klagepartei möglich ist. Ist dies der Fall, hat das Gericht „durchzuentcheiden“ (vgl. BVerwG vom 20.10.2004 Az. 1 C 15/3, vom 10.2.1998 Az. 9 C 28/97). Bei einer Untätigkeitsklage im Rahmen eines Erstantragsverfahrens kommt in der Regel ein Durchentscheiden des Gerichts nicht in Betracht, so dass ein Antragsteller grundsätzlich nur einen Anspruch darauf geltend machen kann, dass die Beklagte in angemessener Frist über den Asylantrag entscheidet (vgl. VG Regensburg vom 27.2.2015 a.a.O.). Ausnahmsweise kommt aber auch bei Erstanträgen ein „Durchentscheiden“ in Betracht, wenn ein tatsächlich und rechtlich einfach gelagerter Fall vorliegt. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Antragsteller zu einer Personengruppe gehört, der nach einer gefestigten Entscheidungspraxis der Beklagten Flüchtlingsschutz zusteht. Ein solcher Fall liegt hier vor. Das Gericht kann ohne weiteres die Spruchreife herbeiführen. Eine Rückverweisung zur Entscheidung durch die Beklagte würde das auf Beschleunigung ausgerichtete Asylverfahren unnötig verzögern.

Der Kläger hat als Yezide aus dem Nordirak einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG, da er sich nach der Überzeugung des Gerichts aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religion durch nichtstaatliche Akteure außerhalb seines Heimatlandes befindet, § 3 Abs. 1, 4 AsylVfG. Außerdem entspricht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an Yeziden der Verwaltungspraxis der Beklagten, so dass der Kläger sich insoweit auch auf den Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Art. 3 des Grundgesetzes (GG) berufen kann.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylVfG ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht, vgl. § 3e AsylVfG.

Nach den HKL Leitsätzen Irak (Stand: 18. November 2014) ist bei Angehörigen der Gruppen religiöser Minderheiten von Yeziden, Christen und Mandäern grundsätzlich von einer Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Irak auszugehen, sofern im Einzelfall kein interner Schutz besteht (Ziffer 1.2.2). Dies hat bei Asylanträgen dieser Personen im Regelfall die Flüchtlings- bzw. Asylanerkennung zur Folge. Ein Ausweichen in den Nordirak (gemeint sind die von der Kurdischen Regionalregierung – KRG – verwalteten Provinzen Sulaimaniya, Erbil und Dohuk) ist derzeit nicht zumutbar (Ziffer 4).

Der Kläger stammt nach seinen Angaben aus Baschika im Nordirak. Der Subdistrikt Baschika mit den Städten Baschika und Bahzani liegt außerhalb der kurdischen Autonomiegebiete (KRG) in der Nähe von Mossul, das vom Islamischen Staat (IS) besetzt ist. Eine inländische Fluchtalternative besitzt er deshalb nach der Überzeugung des Gerichts nicht. Ein Ausweichen in die kurdischen Autonomiegebiete ist ihm derzeit nicht zumutbar. Die yezidische Religionszugehörigkeit des Klägers wurde von der Beklagten nicht substantiiert bestritten. Insbesondere ist die Beklagte der Bescheinigung der Yezidischen Gemeinde Amberg e.V. (Blatt 32 der Behördenakte) nicht mit durchgreifenden Argumenten entgegen getreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Die Höhe des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Pfister